



HALLE ★ Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer III/1999/00078

TOP:

Datum: 08.09.1999

Wiedervorlage . . .

e

Aktz.

Bezug-Nr:

Abteilung/Am Büro des OB

t

| Beratungsfolge | Termin | Status | Zustimmung | Veränderung | Ablehnung |
|----------------|------------|-------------------------|------------|-------------|-----------|
| Hauptausschuss | 22.09.1999 | öffentlich vorberatend | | | |
| Stadtrat | 29.09.1999 | öffentlich beschließend | | | |

Betreff:

Neubesetzung des Verwaltungsrates der Stadt- und Saalkreissparkasse

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wählt gemäß § 11 Abs. 1 Sparkassengesetz LSA für die Dauer seiner Amtszeit fünf Mitglieder in den Verwaltungsrat der Stadt- und Saalkreissparkasse, von denen höchstens drei dem Stadtrat angehören und mindestens zwei für den Stadtrat wählbare Bürger sind:

- a) Herrn/Frau _____;
- b) Herrn/Frau _____;
- c) Herrn/Frau _____;
- d) Herrn/Frau _____;
- e) Herrn/Frau _____.

1. Zusätzlich werden jeweils bis zu zwei stellvertretende Mitglieder für die Gruppe der in den Verwaltungsrat zu wählenden Stadtratsmitglieder und bis zu zwei stellvertretende Mitglieder für die Gruppe der übrigen, für den Stadtrat wählbaren Verwaltungsratsmitglieder, gewählt:

(1) - aus der Gruppe der Stadtratsmitglieder:

- a) Herrn/Frau _____;
- b) Herrn/Frau _____.

(1) - aus der Gruppe der für den Stadtrat wählbaren Bürger:

- a) Herrn/Frau _____;

b) Herrn/Frau _____.

Dr. Rauen
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) macht es erforderlich, den Verwaltungsrat der Stadt- und Saalkreissparkasse (SSK) neu zu wählen.

Die SSK ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Gewährträger die Stadt Halle (Saale) und der Saalkreis sind. Dem Verwaltungsrat der SSK gehören gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der SSK 15 Mitglieder an. 5 Mitglieder sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung der SSK Beschäftigte der SSK. Der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz LSA i.V.m. § 2 der Vereinbarung der Stadt Halle (Saale) und dem Saalkreis als Gewährträger der SSK vom 16.06.1995 Vorsitzender des Verwaltungsrates. Darüber hinaus ist die Stadt Halle (Saale) mit 5 weiteren Mitgliedern vertreten, die gemäß § 11 Abs. 1 Sparkassengesetz LSA vom Stadtrat zu wählen sind.

Es verhält sich bei der Besetzung des Verwaltungsrates der SSK also nicht so wie bei den städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften in Privatrechtsform, bei denen die jeweiligen Aufsichtsgremien gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 i.V.m. § 46 GemO LSA in der Weise gebildet werden, daß die Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Stadtrates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Diese Unterscheidung liegt einerseits darin begründet, daß die SSK eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und damit nicht unter den Regelungsgehalt des § 119 Abs. 1 GemO LSA, der lediglich privatrechtliche Unternehmen umfaßt, fällt. Andererseits ist eine Wahl der Verwaltungsratsmitglieder in § 11 Abs. 1 Sparkassengesetz LSA ausdrücklich angeordnet. Somit sind die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 54 Abs. 3 GemO LSA zu wählen. Hiernach wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Gewählt ist die Person, für welche die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für welche die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Bis zu 2/3 von den seitens des Stadtrates zu wählenden 5 weiteren Verwaltungsratsmitglieder können dem Stadtrat angehören; die übrigen Mitglieder müssen für den Stadtrat wählbar sein (d.h., diese gehören dem Stadtrat zwar nicht an, wären für diesen jedoch im Sinne von § 39 GemO LSA wählbar). Das bedeutet, daß bis zu drei Mitglieder des Verwaltungsrates Stadträte sein dürfen, die anderen müssen dem Stadtrat nicht angehörende Bürger der Stadt Halle (Saale) sein. Der Stadtrat hat vor der Wahl die Zahl der aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder (Stadtratsmitglieder) zu bestimmen.

Da die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat der SSK jedoch das Kräfteverhältnis der einzelnen Fraktionen im Stadtrat widerspiegeln soll, besitzt in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 46 Abs. 1 GemO LSA jede Fraktion ein ihr Stärkeverhältnis im Stadtrat entsprechendes Wahlvorschlagsrecht. Folglich ist hinsichtlich der Wahlvorschläge entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren in der Weise zu verfahren, daß die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen bzgl. der fünf Verwaltungsratssitze so verteilt werden, wie es dem Verhältnis der einzelnen Fraktionen

zur Mitgliederzahl aller Fraktionen im Stadtrat entspricht. Danach darf jede Fraktion zunächst so viele Wahlvorschläge machen, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Verwaltungsratssitze zu verteilen, so sind die Wahlvorschläge hierfür in der Reihe der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der o.g. Berechnung ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Die CDU-Fraktion darf somit zwei, die PDS-Fraktion, die SPD-Fraktion und die HAL-Fraktion jeweils einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Die CDU-Fraktion hat die sachkundige Bürgerin Frau Ursula Schmiedel und Herrn Stadtrat Eberhard Doege vorgeschlagen.

Die PDS-Fraktion hat den sachkundigen Bürger Herrn Prof. Dr. Werner Isbaner vorgeschlagen.

Die SPD-Fraktion hat Herrn Stadtrat Prof. Dr. Dieter Schuh vorgeschlagen.

Die HAL-Fraktion hat Herrn Stadtrat Dirk Maurer vorgeschlagen.

Für die Gruppe der dem Stadtrat angehörenden Mitglieder und für die Gruppe der übrigen, für den Stadtrat wählbaren Mitglieder, werden jeweils einer oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten (entsprechend dem oben beschriebenen) Wahlverfahren gewählt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 4 Sparkassengesetz LSA). Der Stadtrat muß also in der Beschlußfassung zunächst die Festlegung treffen, ob ein oder zwei Stellvertreter zu wählen sind. Die Stellvertreter werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates der SSK eingeladen.

Bislang hat noch keine Fraktion einen Vorschlag für die Wahl der Stellvertreter gemacht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sollen gemäß § 9 Abs. 3 Sparkassengesetz LSA wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die SSK zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.